

Anzeigepflicht

Jede Person, die Geflügel (z.B. Hühner, Gänse, Enten, Puten, Fasane, Wachteln oder Tauben) halten möchte, hat dieses vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Anzeige der Tierhaltung erfolgt per Anmeldeformular. Das Formular ist auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zu finden und per Mail oder postalisch an die genannte Adresse zu senden.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich bei der Tierseuchenkasse des Landes Brandenburg ebenso anmelden müssen, wenn Sie mit der Tierhaltung beginnen (www.tsk-bb.de).

Impfpflicht

Personen, die Hühner und Truthühner halten, sind verpflichtet, ihre Tiere in regelmäßigen Abständen gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Erkrankung ist eine hochansteckende Viruserkrankung. Bitte wenden Sie sich zur Durchführung der Impfung an Ihre/n praktizierende/n Tierärztin/Tierarzt.

Erwerben Sie nur Geflügel mit Impfbescheinigung und beachten Sie die dort angegebenen Fristen für Wiederholungsimpfungen!

Haltungsanforderungen für Hühner

- Haltung in Gruppen (optimal 1 Hahn mit 4-6 Hennen)
- Stetiger Zugang zu frischem Tränkwasser in einwandfreier Qualität
- Mindestens 2 x tägliche Fütterung von Körnerfutter, zusätzlich Grünfutter, Obst (z.B. Äpfel) und Mineralfutter
- Stallfläche: für 2 Hühner bzw. 4 Zwerghühner mind. 1 m². Falls kein Auslauf zur Verfügung steht, erhöht sich der Flächenbedarf für o.g. Tierzahl auf 8 m².
Je weiterem Huhn bzw. 2 Zwerghühnern erhöht sich der Flächenbedarf um jeweils 1 m².
- Ausreichend Legenester und Einstreu, sowie Sicherung gegen Beutegreifer
- Sitzstangen mit etwa 5 cm Durchmesser für die Nachtruhe (mind. 1 m Länge/4 Tiere); Sand für Sandbäder
- Tägliche Reinigung von Stall und Auslauf – Entfernung von Kot und Futterresten
- Führen eines Bestandsregisters mit Zu- und Abgängen



Anzeige einer Tierhaltung
nach §§ 26 und 45 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
nach § 2 Geflügelpest-Verordnung (GfPestV)
nach § 1a Bienensteuerverordnung (BienenSteuV)

Die Anzeige senden Sie bitte an:
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich Landwirtschaft und Veterinärwesen
Fachdienst Veterinärwesen
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

an die angegebene Adresse
Post: 03281 533 269
E-Mail: Veterinär@potsdam-mittelmark.de

Registrierung einer neuen Tierhaltung
 Änderungsmitteilung zur Tierhaltung
 Abmeldung einer Tierhaltung

Mir ist bekannt, dass jede relevante Änderung (z. B. Nutzungsänderung bezüglich der Tierhaltung, Standort der Tiere oder erhebliche Änderungen des Tierbestandes) unverzüglich anzuzeigen ist.

A Angaben des Tierhalters (Wohn- und Postanschrift)

Registrierungsnummer: 1 2 0
Name des Halters: Name, Vorname, Nachname
Name ohne bei gesch. Teilnehmern: Name ohne bei gesch. Teilnehmern
Straße, Hausnummer: PLZ, Ort, Bundesland
Geburtsdatum: Geburtsort
Geburtsort: PLZ, Ort, Bundesland

B Standort der Tiere (nur falls von Postanschrift des Tierhalters abweichend)

Ort: PLZ, Ort, Bundesland

C Rechtsform (Bitte nur ein Feld ankreuzen)

Landwirtschaftlicher Einzelunternehmer
 Juristische Person des öffentlichen Rechts
 Personengesellschaft / Gemeinschaft
 Sonstige natürliche Person (Hobbyhaltung)
 Sonstige juristische Person des Privatrechts
 Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, e. G., usw.)

D Angaben zur Tierhaltung (Anzahl der im Jahr durchschnittlich gehaltenen Tiere)

Rinderhaltung
Anzahl: Zucht, Mast, Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung, Junggründeraufzucht
Alter < 1 Monat: Alter > 1 Monat: Alter > 1 Monat: Alter > 1 Monat: Alter > 1 Monat

Schweinehaltung
Anzahl: Zucht, Mast, gemischte Haltung
in Stallhaltung, in Auslaufhaltung, in Freilandhaltung
Anzahl: Anzahl: Anzahl: Anzahl: Anzahl

TS-05-F08-001-PM Version 02.00 Seite 1 von 2

Schutzmaßnahmen vor Geflügelpest

- Der Aufenthaltsbereich, Futter und Einstreu von Geflügel muss so geschützt werden, dass Wildvögel keinen Zugang haben. (Überdachung von Futterstellen zum Schutz vor Wildvogelkot).
- Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
- **Plötzliche Erkrankungen oder Verendungen mehrerer Tiere sind unverzüglich einem Tierarzt zu melden!**
- Bei der Haltung im Freien in Ausläufen, müssen diese durch entsprechende Abdeckungen nach oben gegen Koteintragung durch Wildvögel gesichert sein und in der seitlichen Begrenzung ein Eindringen von Wildvögeln verhindern.
- Straßen- und Stallkleidung sind strikt zu trennen.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls Hände waschen und desinfizieren.
- Regelmäßige Schädlingsbekämpfung, Reinigung und Desinfektion des Stalls, von Transportboxen und der Arbeitsgeräte.
- Einrichten von Desinfektionswannen vor dem Stall.
- Fremde Personen, Hunde und Katzen sind von den Stallungen fernzuhalten, Personenverkehr ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Kein Kontakt von Jägern zu Geflügel, die mit Federwild in Berührung kommen.

Anordnung zur Aufstallung von Geflügel

Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die gegen Einträge und das Eindringen von Wildvögeln gesichert ist, an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Daher sollte jede geflügelhaltende Person im Vorwege die Möglichkeiten zur sofort möglichen tierschutzgerechten Aufstallung des Geflügels schaffen.

Wer die Möglichkeiten zu der vorstehend beschriebenen Haltung nicht schafft, nimmt in Kauf, dass bei einem (jederzeit möglichen) Seuchenfall eigenes Geflügel und das anderer haltender Personen unmittelbar gefährdet wird und besondere Maßregelungen für den Bestand getroffen werden.



Rechtsgrundlagen:

- §26 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m.
- Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
in derzeit gültiger Fassung.
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538) hinsichtlich der Newcastle-Krankheit

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andere Rechtsbereiche werden nicht berührt.

Rückfragen / Auskünfte erteilt:

Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, Tel.: 033841/9-1333 oder FB3@potsdam-mittelmark.de